



Amtsgericht Westerstede

Beschluss

Terminsbestimmung

66 K 2027/23

29.05.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 6. November 2024, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelm-Geiler-Straße 12a, 26655 Westerstede, Saal/Raum Saal 1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Edewecht Blatt 4834 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Edewecht	39	40/1	Gebäude- und Freifläche, Langendamm 8	4500

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.09.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 325.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Gemäß Gutachter bebaut mit einem Wohnhaus (vier Wohnungen, drei Kellerräume - ehemaliges Schulgebäude) Baujahr ca. 1915 angenommen, ein Anbau ca. 1970 erstellt. Im Laufe der Zeit sind Umbauten erfolgt. Nebengebäude (Garagenanbau Baujahr 1965 (Garage und 2 Lagerräume). Garage Baujahr ca. 1937 (2 Garagen und Lagerraum), weiter Überdachung mit Anbau und ein Holzschuppen. Genehmigte Bauunterlagen liegen über den gegenwärtigen Gebäudezustand nicht vor. Carport soll Mieterin gehören.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Merta
Rechtspfleger